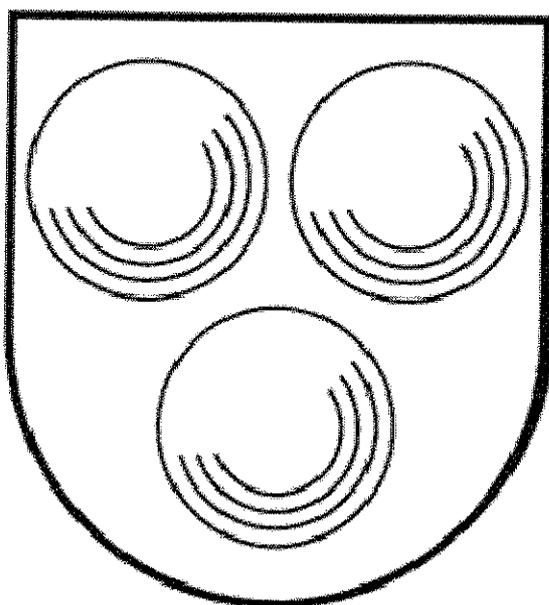


SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Freiberg a. N. (Feuerwehrentschädigungssatzung - FWES)



Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. April 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede angefangene Stunde 14,50 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FWG).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 11 € je Stunde ersetzt.

Folgende Aus- und Fortbildungslehrgänge werden pauschal vergütet:

Grundausbildung:	165 €
Truppführerlehrgang (Dauer 35 Stunden)	110 €
Maschinenlehrgang (Dauer 35 Stunden)	110 €
Sprechfunklehrgang (Dauer 16 Stunden)	55 €

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FWG). Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Höchstbetrag von 100 € gewährt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten pro Jahr folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant	1.800 €
b) Stellvertretender Feuerwehrkommandant	900 €
c) Zugführer	240 €
d) Stellvertretender Zugführer	120 €
e) Schriftführer	240 €
f) Kassierer	240 €
g) Gerätewart	1.100 €
h) Stellvertretender Gerätewart	550 €
i) Gruppenführer	90 €
j) Jugendfeuerwehrwart	500 €
k) Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	250 €
l) Jugendausbilder	90 €
m) Homepage-/EDV-Beauftragter	240 €

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen und bei nicht nachweisbarer Höhe des Verdienstauffalls

Für Personen, die keinen eigenen Verdienst haben und den Haushalt führen (§15 Abs. 1 Satz 3 FWG), sind die §§ 1-3 dieser Satzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufall das entstandene Zeitversäumnis gilt.

§ 5 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienste

Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird auf Antrag als Auslagenersatz ein Durchschnittssatz von 11 € für jede angefangene Stunde bezahlt.

§ 6 Entschädigung für Feuerwehrrübungen

Jeder an eine Feuerwehrrübung teilnehmende Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine Übungsentschädigung von 4,50 € je Übung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Hinweis nach § 4 (4) GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungsänderung gegenüber der Stadt Freiberg am Neckar gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Freiberg a.N., den 17.07.2017


Dirk Schaible
Bürgermeister

